

Informationen und Kontakte

Geflüchtete ehrenamtlich begleiten



©pixabay-geralt



©freepik-rawpixel

Liebe Leserinnen und Leser,

Flucht vor Gewalt, Naturkatastrophen und wirtschaftlicher Not sind seit Menschengedenken Gründe für Migration. Damit Zugewanderte in ihrem neuen Lebensumfeld gut ankommen, ist es wichtig, dass sie und die aufnehmende Gesellschaft offen sind und aufeinander zugehen. Die zu uns kommenden Menschen erwarten viele neue Herausforderungen in Deutschland und auch bei uns im Main-Taunus-Kreis: bei Behördengängen, Arztbesuchen, dem Erlernen einer neuen Sprache und im täglichen Zusammenleben.

Ehrenamtliche Begleitung und Unterstützung von Geflüchteten ist hierbei außerordentlich wertvoll. Ehrenamtliche sind an vielen Stellen Vertrauenspersonen, öffnen Türen und sind Bindeglied in unsere Gesellschaft. Ohne Unterstützung durch ehrenamtliche Hilfe aus der Bevölkerung kann Integration nicht gelingen. Dabei sollte die Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit der erwachsenen Personen gewahrt und gefördert werden.

In unserem Landkreis gibt es viele Möglichkeiten, sich in den Städten und Gemeinden ehrenamtlich zu engagieren, zum Beispiel als Integrationslotsin oder Integrationslotse, in Vereinen und in verschiedenen offenen Gruppierungen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen und Sie unterstützen. Hier bekommen Sie Antworten zu Fragen nach möglichen Leistungen, Zuständigkeiten und Kontakten innerhalb des Landratsamtes. Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter MTK: Asyl oder Integration und Vielfalt (mtk.org).

Für Ihr wichtiges Engagement möchte ich ganz herzlich Danke sagen. Sie reichen geflüchteten Menschen in einem noch unbekannten Land die Hand und geben ihnen das Gefühl, willkommen zu sein. Dies ist ein wichtiges Signal für die Geflüchteten, für das soziale Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Madlen Overdick
Erste Kreisbeigeordnete

Hofheim April 2024



©SKF



©pixabay-kranich17

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	4
2.	Flüchtlingsbegriff und rechtlicher Status	5
3.	Soziale Leistungen	8
4.	Unterkunft	11
5.	KiTa, Schule und Leistungen des Jugendamtes und Sozialamtes	15
6.	Das WIR Vielfaltszentrum des Main-Taunus-Kreises	18
7.	Koordination ehrenamtliches Engagement in der Kommune	20
8.	Zuständigkeiten im Main-Taunus-Kreis	21



©pixabay-athree23

1. Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuT	Leistungen für Bildung und Teilhabe
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
GOÄ	Gebührenordnung der Ärztinnen und Ärzte
GOZ	Gebührenordnung der Zahnärztinnen und Zahnärzte
GU	Gemeinschaftsunterkunft
KiTa	Kindertagesstätte
LSB	Leistungssachbearbeiterin/Leistungssachbearbeiter
MTK	Main-Taunus-Kreis
RP	Regierungspräsidium
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (Sozialhilfe)
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerin und Ausländer
VHS	Volkshochschule



©pixabay-stux

2. Flüchtlingsbegriff und rechtlicher Status

Nach **Artikel 16 a des Grundgesetzes** haben Personen, die in ihrem Heimatland politisch verfolgt werden und nachweislich auf direktem Weg eingereist sind, Anspruch auf die Zuerkennung politischen Asyls.

Reisen Geflüchtete über einen sicheren Drittstaat ein, kann kein Schutz nach dem Grundgesetz beansprucht werden (Drittstaatenregelung).

Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden und keine Möglichkeit haben, in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes Schutz vor Verfolgung zu finden – also keine inländische Fluchtalternative haben – erhalten Flüchtlingschutz nach der **Genfer Flüchtlingskonvention**.

Anspruch auf **subsidiären Schutz** haben Personen, die die vorherigen Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, denen in ihrem Heimatland aber ernsthafte Gefährdungen durch Todesstrafe, Folter, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse drohen. Auch diese Personen haben keine Möglichkeit, sich in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes vor diesen Gefahren zu schützen.

Für Personen, die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge anerkannt werden können und die auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz haben, können Abschiebungshindernisse festgestellt werden, soweit ihnen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen, z.B. bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung, die im Heimatland nicht behandelt werden kann.

Personen, die geltend machen wollen, dass sie

- nach Artikel 16 a des Grundgesetzes oder
- nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden möchten oder
- subsidiären Schutz bedürfen,

müssen einen Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Sie werden als Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder als Asylsuchende bezeichnet.

Der Staat, in dem Asylbewerberinnen und Asylbewerber um Aufnahme ersuchen, prüft in einem Asylverfahren, ob

- ein Anspruch auf Asyl besteht, es sich bei der antragstellenden Person um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt und/oder
- Abschiebungsverbote - wie Gefahr für Leib und Leben - vorliegen.

In Deutschland ist das BAMF für die Prüfung der Asylberechtigung zuständig. Dort muss die Asylbewerberin oder der Asylbewerber ihre/seine Verfolgungsgründe bei einer Anhörung umfassend und glaubhaft vorbringen. Das Bundesamt entscheidet dann über die tatsächliche und rechtliche Bewertung der Asylanträge. Das Asylverfahren kann wenige Wochen aber auch mehrere Jahre dauern.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, also Personen die sich im laufenden Asylverfahren befinden und auf ihre Anerkennung als Flüchtling warten, halten sich während des laufenden Asylverfahrens gestattet im Bundesgebiet auf.

Von der Ausländerbehörde (ABH) erhalten sie eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

Im Bedarfsfall erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für ihren Lebensunterhalt und bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Residenzpflicht

Nach Asylantragstellung sind zugewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber verpflichtet, sich in dem Landkreis aufzuhalten, in den sie zugewiesen worden sind. Der vorübergehende Aufenthalt im Bundesland Hessen ist gestattet. Abwesenheiten sind der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter mitzuteilen.

Umzüge

Dauerhafte Umzüge sind nur dann möglich, wenn

- eine offizielle Umverteilung in eine andere Stadt, einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland vom Regierungspräsidium (RP) Darmstadt erfolgt ist oder
- die Person dauerhaft über ausreichendes Einkommen verfügt, um den Lebensunterhalt und eine Wohnung finanzieren zu können und die ABH des MTK und ggf. die für den neuen Wohnort zuständige ABH die Wohnsitznahme erlaubt haben.

Ablehnung des Asylantrags

Personen, deren Antrag auf Anerkennung eines Flüchtlingsstatus abgelehnt wurde, sind zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Liegen rechtliche oder tatsächliche Gründe vor, die eine Ausreise vorübergehend verhindern, können die Personen für diese Zeit eine Duldung erhalten. Eine Duldung bedeutet lediglich, dass eine Rückführung aktuell nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um eine Aufenthaltserlaubnis.

Rückkehrberatung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren wollen oder zur Ausreise verpflichtet sind, können für die Durchführung und Finanzierung der Heimreise Unterstützung vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung erhalten. Für bestimmte Länder gibt es zusätzliche Bundes- oder Landesprogramme, die den Start im Heimatland erleichtern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fallmanager.

Kontingentflüchtlinge

sind Menschen, die aus Krisenregionen stammen und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in einer festgelegten Größenordnung aufgenommen werden. Diese Geflüchtete müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA)

sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen. Sie werden unter die Vormundschaft des Jugendamtes gestellt und auch von dort betreut.



©Main-Taunus-Kreis

3. Soziale Leistungen

Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten, soweit sie bedürftig sind, während der Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen werden gewährt, um ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben führen zu können. Die Leistungen orientieren sich teilweise an den Regelbedarfsstufen des Bürgergelds (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII).

Darin sind Taschengeld und Hilfe zum Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Gesundheitspflege etc.) enthalten. Gleichzeitig wird die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr, Strom etc.) als Sachleistung den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen in der Gemeinschaftsunterkunft (GU) zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt obligatorisch per Banküberweisung. Dazu ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungsempfangenden schnellstmöglich Girokonten eröffnen. Banken und Sparkassen können ein Bankkonto auf Guthabenbasis einrichten. Sie prüfen generell eine individuelle Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes. Die dazu notwendigen Ausweispapiere besitzen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber oftmals nicht.

Bis ein Bankkonto eröffnet werden kann, erhalten sie daher ihre Leistungen bar ausgezahlt. Für den Sommer 2024 plant der Gesetzgeber eine Auszahlung der Leistungen per Bezahlkarte. Sobald genaue Informationen vorliegen, werden die Hinweise aktualisiert. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie auf der Seite des Vielfalts-zentrums auf der Homepage des MTK.

Bekleidungsbeihilfe ist im Regelsatz enthalten. Nur in Ausnahmefällen kann eine Beihilfe beantragt werden. Bei örtlichen Kleiderkammern kann ebenfalls Bekleidung besorgt werden (Auflistung s. Anhang).

Für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung erhalten die Leistungsberechtigten einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein pro Quartal.

Die Ausgabe der Krankenscheine erfolgt bei Bedarf im Landratsamt. Der Krankenschein ist grundsätzlich nur einem Allgemeinmediziner vorzulegen.

Diese Hausärzte veranlassen dann notwendige Überweisungen zu den Fachärzten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

Für einige medizinische Behandlungen ist vor Behandlungsbeginn ein ärztliches Attest, ein Kostenvoranschlag oder eine Bestätigung vorzulegen, dass die Behandlung über die Akut-Versorgung hinausgeht.

Alle Heilmittelverordnungen sind vor Beginn der Maßnahmen zur Genehmigung vorzulegen (z.B. Krankengymnastik, Zahnersatz, Bandagen usw.).

Das RP Darmstadt teilt jeweils wöchentlich die neu aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit. Diese werden dem MTK dann montags aus der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Gießen zugeführt.

Die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen mit ihnen einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG auf und klären Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten am Kundenservice im Landratsamt den Leistungsbescheid und den Krankenhilfebescheid sowie die Barauszahlung der Leistungen. Der Bewilligungsbescheid ist gültig für ein halbes Jahr. Die Bewilligung wird automatisch so lange verlängert, bis die ABH eine Statusänderung bekannt gibt. Ein Weitergewährungsantrag für die Leistungsgewährung ist hier nicht notwendig. Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind mitzuteilen.

Deutschkurse für Geflüchtete

Je nach Aufenthaltsstatus einer Person erhalten Geflüchtete eine Teilnahme-Verpflichtung zu einem vom BAMF zugelassenen Deutschkurs, einen sogenannten Integrationskurse. Die **VHS MTK** in Hofheim bietet beispielsweise solche Kurse an. Je nach Angebot und Nachfrage können Wartezeiten bis zum Erhalt eines Platzes entstehen.

Alternativ werden auch niedrigschwellige Sprachkurse in Kooperation mit dem MTK in einzelnen Kommunen organisiert und durchgeführt. Dafür können Landesmittel von **Deutsch4U** für die Lehrkräfte und Kinderbetreuung beantragt werden.

Mobilität

Alle Personen, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder AsylbLG-Leistungen bekommen, können das Deutschlandticket - Hessenpass mobil - günstig kaufen. Sie bekommen bei Leistungsgewährung einen Berechtigungsschein per Post.

Infos unter www.rmv.de

Für Sprachkurse erstattet das BAMF auf Antrag notwendige Fahrtkosten.

Änderung der Leistungen bei Anerkennung

Erhält die Asylbewerberin oder der Asylbewerber ihre/seine Statusänderung

- entweder sie/er wird als asylberechtigt anerkannt
- ihr/ihm wird eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder
- sie/er erhält eine Aufenthaltserlaubnis, hat die Person keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Sie muss dann Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
Zweites Buch (II) oder Zwölftes Buch (XII) beantragen.

Sofern das Asylverfahren abgelehnt wird, erhält sie weiter Leistungen nach dem AsylbLG und die ABH prüft eine Rückführung in das Heimatland.

Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Die Fallmanager können bei der Organisation der Rückreise behilflich sein.

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um das Bürgergeld und beim SGB XII um die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung.

Auch hier nehmen die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gemeinsam mit dem Kunden den Antrag auf.

Die Leistungen nach dem SGB II müssen alle sechs Monate neu beantragt werden. Die Leistungen nach dem SGB XII können für ein komplettes Jahr bewilligt werden, danach ist ebenfalls ein Weitergewährungsantrag zu stellen.

Mit der Statusänderung haben die anerkannten Geflüchteten keinen Anspruch mehr auf einen Platz in der GU – sie sind nun auszugsberechtigt und auszugsverpflichtet.

Sie erhalten von ihrer Leistungssachbearbeiterin oder ihrem Leistungssachbearbeiter (LSB) eine Auszugsaufforderung, d.h. sie werden aufgefordert, sich innerhalb von 3 Monaten eine Wohnung zu suchen. Hierbei informieren und beraten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Bemühungen der Wohnungssuche (z.B.: die Meldung bei der Stadtverwaltung als Wohnungssuchende oder Wohnungssuchender, die Meldung bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften) sind beim Fallmanagement nachzuweisen.

Die Wohnungsgröße und die Miete müssen nach den Richtlinien des Main-Taunus-Kreises (MTK) angemessen sein. Daher muss unbedingt, bevor ein Mietvertrag abgeschlossen wird, bei der/dem zuständigen LSB nachgefragt werden, ob die Mietkosten den Vorschriften entsprechen und übernommen werden.

Mit dem Auszug aus der GU wird die/der anerkannte Geflüchtete nicht mehr von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Main-Taunus-Kreises betreut.



©pixabay-image4you

4. Unterkunft

Der Main-Taunus-Kreis ist zum Teil selbst Eigentümer von Gemeinschaftsunterkünften (GU) oder er ist Mieter von Objekten.

Ohne Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers dürfen in den GUs keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

So verhält es sich auch mit dem Anbringen von Briefkästen/Pinnwänden/Bildern/Schaukästen etc. Bitte halten Sie vorher unbedingt mit uns Rücksprache, sollte Änderungsbedarf bestehen.

Das Anbringen von Satellitenanlagen ist ebenfalls ohne Zustimmung des MTK und auch der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers nicht gestattet.

Ausstattung

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden im MTK in einer GU untergebracht.

Die Zimmer in der GU sind vollständig eingerichtet. Dazu gehören ein Bett mit Matratze, ein abschließbarer Schrank, ein Tisch mit Stühlen in ausreichender Anzahl gemäß Belegungsstärke je Zimmer, ein Kühlschrank, eine Kochgelegenheit und eine Waschmaschine für die Bewohnerinnen und Bewohner als Gemeinschaft.

Eine weitere Ausstattung von Möbeln ist nur nach Absprache mit dem MTK möglich. Zusätzliche Möbelspenden, wie z.B. Sofalandschaften oder Schrankwände, können die Asylbewerberinnen und Asylbewerber oft nicht verwenden, da die Räume dafür nicht ausreichend sind. Ein Abstellen im Flur oder vor der GU bitten wir zu unterlassen, da neben dem Unfall- und Brandrisiko auch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, sofern eine Vorbesitzerin oder ein Vorbesitzer nicht ausfindig gemacht werden kann.

Das Benutzen von elektrischen Zusatzgeräten, wie zusätzliche Kühlschränke, Gefriertruhen, Kochplatten, Elektroherde, Heizlüfter u.ä. ist nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister oder der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter erlaubt. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen keine Spenden/Sammlungen von alten Elektrogeräten (vor allem Elektroherde, Mikrowellen, Fernseher usw.) durchgeführt werden, da diese nicht mehr betriebssicher sein könnten und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen.

Alle Elektrogeräte müssen eine Elektroprüfung (BGVA3 Prüfung) haben.

Beim Bezug der GU erhält jede Person als Eigenbedarf saubere Bettwäsche, ein Kissen und eine Zudecke, Handtücher und eine Grundausstattung an Geschirr, Besteck und Töpfen ausgehändigt.

Das sich in der GU befindende Mobiliar ist Eigentum des MTK und darf ohne dessen Zustimmung nicht aus der GU entfernt werden.

Behebung von Schäden

Der Main-Taunus-Kreis betreut die GUs in der Regel mit eigenen Hausmeistern. In vereinzelten GUs stellen auch die Vermieterinnen oder die Vermieter den zuständigen Hausmeister.

Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Reparatur und Schadensbehebung in den GUs. Allerdings stehen – wie bei Privatpersonen auch – nicht immer sofort Handwerkerinnen oder Handwerker zur Verfügung, die den Schaden beheben können. Auch die Lieferung von notwendigem Ersatz kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Schadensmeldungen können – wie alle anderen Anliegen im Zusammenhang mit der Immobilie – an Stoerung-Hochbau-Asyl@mtk.org gerichtet werden. Diese wird zeitnah abgerufen und alles weitere wird veranlasst.

Sicherheit in den Unterkünften

Die Polizei kann jederzeit von den Bewohnerinnen und Bewohnern, z. B. bei eskalierenden Streitigkeiten angerufen werden. Entsprechende Notfallnummern sind in den GUs veröffentlicht.

Der Main-Taunus-Kreis hat momentan keine sicherheitsrelevante Gefährdungslage bei den Unterkünften. Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht doch zu Problemen kommen kann.

Daher gilt auch hier für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam zu sein und die Zusammenarbeit mit uns zu suchen, damit wir ggf. gemeinsam mit der Polizei geeignete Maßnahmen treffen können.

Hausordnung

Jede Person bekommt mit einem Erstbescheid über die Gewährung von Leistungen die Hausordnung ausgehändigt und durch die zuständigen Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter erklärt.

Außerdem hängen in jeder GU eine Hausordnung und eine Müllordnung aus.

Sauberkeit und Reinigung

Grundsätzlich ist für die Reinigung der GU jede einzelne Person selbst verantwortlich. Das beinhaltet nicht nur das eigene Zimmer, sondern auch die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Bäder, Treppenhaus, Fenster usw.). Der Reinigungsplan wird von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter erstellt.

Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Der Hausmüll ist zerkleinert in die Mülltonnen zu werfen.

Wird in der GU oder dem dazu gehörenden Gelände Schmutz verursacht, hat die Verursacherin oder der Verursacher diesen umgehend zu beseitigen.

Bei einem Auszug aus dem zugewiesenen Raum muss dieser besenrein hinterlassen werden.

Winterdienst

Der Winterdienst wird – soweit dies nicht durch die Vermieterin oder den Vermieter erledigt wird – durch die Hausmeister der Unterkunft gewährleistet.

Die Verantwortung kann nicht auf Bewohnerinnen oder Bewohner übertragen werden. Gerne nehmen wir aber die Mithilfe dieser an, wenn diese den Winterdienst durch eigene Tätigkeit unterstützen möchten. Entsprechendes Streugut und Schneeschaufeln werden durch den MTK zur Verfügung gestellt.

Zusammenleben in einer GU

Die Bewohnerinnen und Bewohner einer GU bilden eine Hausgemeinschaft, in der jede und jeder Einzelne Rücksicht auf die Anderen zu nehmen hat. Was das Zusammenleben mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern und den

umliegenden Nachbarinnen und Nachbarn stört oder beeinträchtigt, ist zu unterlassen.

In der GU und auf dem dazugehörenden Gelände sind tägliche Ruhezeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Waschen und Kochen nicht erlaubt. In Absprache mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können Ausnahmen gemacht werden.

Besuch ist in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet. Eine Übernachtung von Besuchenden ist nicht erlaubt.

Die Eingangstüren in der GU sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr verschlossen zu halten.

Das Rauchen ist in den Gemeinschaftsunterkünften nicht gestattet.

Das Halten von Tieren ist in der GU und auf dem dazugehörenden Gelände nicht erlaubt. Ebenso ist es nicht erlaubt, ein Gewerbe – gleich welcher Art – auszuüben.

Betreten der GU

Der Zutritt in die GUs ist nur den berechtigten Personen gestattet.

Dazu gehören Vertreterinnen oder Vertreter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MTK, die mit der Betreuung der untergebrachten Personen unmittelbar oder mittelbar betraut sind. Diesen wird das Recht eingeräumt, jederzeit die GU und deren Außenanlagen zu betreten und sich darin bzw. darauf aufzuhalten. Personen auf Einladung der Bewohnerinnen und Bewohner und Ehrenamtliche zur Ausübung ihrer Tätigkeit (z.B. während des Deutschkurses) dürfen sich in der GU aufhalten.

Ehrenamtliche in der Asylbetreuung müssen sich durch ein Namensschild als Befugte ausweisen. Dieses Namensschild erhalten Sie über die zuständige Kommune, in der sich die GU befindet.

Auskünfte an Medien

Auskünfte an Medien dürfen auf dem Gelände und in den Gemeinschaftsunterkünften ausschließlich von der Pressestelle des MTK erteilt werden. Bild- und Tonaufnahmen sind von der Pressestelle des MTK vorab zu genehmigen.



©Fotolia-Rudie

5. KiTa, Schule und Leistungen des Jugendamtes und Sozialamtes

Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Ein wichtiger Bestandteil für die Integration der Geflüchteten, vor allem für Kinder, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Kindertagespflege. So haben Kinder die Möglichkeit die deutsche Sprache schneller zu lernen, Kontakt mit Gleichaltrigen zu erhalten und sich zu integrieren. Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren haben nach dem SGB Achtes Buch (VIII) § 24 einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Ab der Vollendung des dritten Lebensjahres hat das Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. In der Regel ist das an fünf Tagen die Woche eine Halbtagsbetreuung von täglich sechs Stunden.

Üben die Erziehungsberechtigten einen Beruf aus, befinden sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, besteht der Anspruch auf Betreuung auch für diese Zeiten der Abwesenheit der Eltern. Dazu zählt auch die Teilnahme an Sprachkursen. Dies gilt auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kosten übernimmt auf Antrag das Amt für Schulen, Jugend und Kultur, wenn die Familien die Kosten nicht selbst tragen können.

Der Anspruch kann von jeder Person geltend gemacht werden, die eine Aufenthaltsgestattung besitzt. Diese wird nach der Stellung eines Asylantrages erteilt. Sie gilt auch für Personen, die eine Duldung besitzen.

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich in der Schule des jeweiligen Wohnortes.

Auch die übrigen Leistungen des Jugendamtes (Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder Hilfen zur Erziehung) können beim Jugendamt beantragt werden. Das Jugendamt ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Im Rahmen der Leistungen für **Bildung und Teilhabe** (BuT) bestehen Fördermöglichkeit, etwa für

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge
- Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Diese können bei der Leistungssachbearbeitung (LSB) beantragt werden.

Zur Beschaffung des benötigten **Schulbedarfs** erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres einen zusätzlichen Geldbetrag, und zwar zum 1. August in Höhe von 116 € und zum 1. Februar in Höhe von 58 €.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Schülerbeförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen, auf Bus oder Zug angewiesen sind (bei mindestens 3 km Entfernung) und deren Kosten niemand anderes übernimmt. In der Regel werden sie erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistungen haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Lernförderung (Nachhilfe) erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Lernförderung kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann und es an der Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs, je nachdem was die Lehrerin oder der Lehrer für notwendig hält.

Die **Mittagsverpflegung** können Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten. Dies gilt auch für KiTa- und Hort-Kinder.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule oder Tageseinrichtung ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine KiTa besuchen, können die Übernahme der Kosten für **Ausflüge** beantragen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und KiTas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit bekommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 15 € zur Verfügung, die zum Beispiel verwendet werden können für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten, Zeltlager).



6. Das WIR Vielfaltszentrum des Main-Taunus-Kreises

Das Landesprogramm WIR Vielfalt und Teilhabe wird vom WIR Vielfaltszentrum innerhalb des Kreises gefördert und umgesetzt. Angebote des WIR Vielfaltszentrums sind:

Sprach- und Kulturmittler

Seit 2023 gibt es einen Pool an qualifizierten Laiendolmetschenden, die als Sprach- und Kulturmittler angefragt und vermittelt werden können. Sie werden in einer Basisschulung qualifiziert. Die Einsätze in Kita, Schulen, Gemeinschaftsunterkünften uvm. werden durch die Mitarbeiterinnen des WIR Vielfaltszentrums koordiniert. Pro Einsatz gibt es eine Aufwandsentschädigung.

Qualifikation von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

In vielen Kommunen werden Lotsinnen- und Lotsenprojekte durchgeführt. Ehrenamtliche werden zur Begleitung und Unterstützung von Geflüchteten vermittelt und koordiniert. Pro Stunde gibt es eine Aufwandsentschädigung. Jedes Jahr werden neue Integrationslotsinnen und Integrationslotsen qualifiziert und in den kommunalen Lotsenprojekten eingesetzt.

Fördermittel

Zur **Förderung von Maßnahmen der Willkommens- und Anerkennungskultur (Integration)** können Fördergelder des Kreises für integrative Projekte von Vereinen, Kommunen und religiösen Gemeinschaften bewilligt werden.

Für **Mikroprojekte** von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen können Landesmittel beantragt werden.

Ebenso können **Migrantinnen- und Migrantenorganisationen** zur Professionalisierung ihrer Arbeit Fördergelder des Landes beantragen.

Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen

Zur Vertretung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist jede Kommune verpflichtet, einen Ausländerbeirat wählen zu lassen oder eine Integrationskommission aufzustellen. Die Kontakte zu den Vertretern und Vertreterinnen können bei der eigenen Kommune erfragt werden.

Die Mitarbeiterinnen stehen für Fragen und Anregungen zur Verfügung unter wir-vielfalt@mtk.org.

Weitere Infos finden Sie im Anhang und unter [Integration und Vielfalt \(mtk.org\)](#)



©Fotolia-Fotomek

7. Koordination ehrenamtliches Engagement in der Kommune

Im Main-Taunus-Kreis gibt es in jeder Kommune hauptamtliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer.

Wenn Sie Interesse haben, sich ehrenamtlich in der Asylbetreuung zu betätigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kommune.

<https://www.mtk.org/Ehrenamtskoordination-3096.htm>



©Main-Taunus-Kreis



©Main-Taunus-Kreis

8. Zuständigkeiten im Main-Taunus-Kreis

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet 33.2 - Asylleistungen und Integration, ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
- die Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG,
- die Abwicklung der Krankenhilfeleistungen (wie z.B. Ausstellung von Krankenscheinen und, gemeinsam mit unserem Kreisgesundheitsamt, die Überprüfung der Notwendigkeit von Verordnungen).
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten in den GUs und die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen
- die Zusteuerung in Deutsch-Sprachkurse in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule

Die **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter** des Main-Taunus-Kreises im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet 33.2 - Asylleistungen und Integration sind zuständig für

- die Verteilung und Sicherstellung der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
- die Allgemeine Beratung
- die Unterstützung bei der Antragstellung von Leistungen nach dem AsylbLG und anderen möglichen Leistungen
- die Beratung und Hilfe bei der Terminvereinbarung mit Ärztinnen und Ärzten
- die Beratung für Familien bei Erziehungs-, Schul- und Eheproblemen
- die Beratung und Hilfe bei der Auswahl von Schulen und anderen Institutionen

Sprechzeiten

In den Gemeinschaftsunterkünften werden wöchentliche feste Sprechstunden der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angeboten. Bitte beachten Sie die Aushänge dort.

Vorsprachen bei der zuständigen LSB bzw. den Fallmanagern sind ohne Termin am Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag möglich.

Das **Amt für Hochbau und Liegenschaften** ist zuständig für

- die Erst- und Folgeausstattung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen und Einzelbedarfen
- die Anmietung, Verwaltung und Bauunterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften
- die hausmeisterliche Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte

Die **Ausländerbehörde (Sachgebiet 33.1 des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung)** ist zuständig für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen

- Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung
- Erlaubniserteilung zu:
 - a) Ausbildung
 - b) Beschäftigung (nach Beteiligung der Agentur für Arbeit)
(bei Personen mit Duldung ist vor Erteilung einer Arbeitserlaubnis von der ABH das Einverständnis der Zentralen Ausländerbehörde in Darmstadt einzuholen)
- Umsetzung der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:
 - a) Erteilung von Aufenthaltstiteln
 - b) Ausstellung von Reiseausweisen (bei anerkannten Geflüchteten und Asylberechtigten)
 - c) Ausstellung und Verlängerung von Duldungen (unter Beteiligung und nach Weisung der Zentralen Ausländerbehörde Darmstadt)

Vorsprachen sind nur mit Termin möglich, Termine zum Thema „Humanitäre Aufenthaltsrechte“ hier buchen:

<https://www.mtk.org/Online-Terminvereinbarung-6438.htm>

Für Rückführungen von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist die Zentrale Ausländerbehörde Darmstadt zuständig.

Das Kommunale Jobcenter des Main-Taunus-Kreises ist zuständig für

- die Gewährung der finanziellen Leistungen nach dem SGB II für erwerbs-fähige und hilfebedürftige Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind
- diejenigen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist
- diejenigen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen wurden
- diejenigen, die subsidiär Schutzberechtigte sind
- diejenigen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen erhalten haben
- Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen
- Geflüchtete aus der Ukraine
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Öffnungszeiten Anlaufstelle Kommunales Jobcenter

Mo von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Di von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Mi von 7:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
Do von 7:30 Uhr	bis 18:00 Uhr
Fr von 7:30 Uhr	bis 13:30 Uhr

Zur Online Terminvereinbarung können Sie auch diesen Link benutzen:

[Termin buchen \(mtk.org\)](https://www.mtk.org/termin-buchen)

Telefonischer Kontakt für alle Fragen unter 06192-201-0
oder der Behördennummer 115

VIELEN DANK FÜR IHR ENGAGEMENT!



©Fotolia-Tanja



main-taunus-kreis

Main-Taunus-Kreis
WIR Vielfaltszentrum
Am Kreishaus 1 – 5
65719 Hofheim

www.mtk.org

Tel.: 06192 201-0
E-Mail: wir-vielfalt@mtk.org

 /MainTaunusKreis
 /mtk_info
 /main.taunus.kreis